

VG Potsdam

per beA *22.19*

Bahnhofstraße 11
25451 Quickborn
Telefon: 04106 / 82388
Telefax: 04106 / 2619
E-Mail: post@kanzlei-quickborn.de
Internet: www.kanzlei-quickborn.de

Quickborn, 18.8.2020

Aktenzeichen: 98/20
(bitte stets angeben)

Bearbeiter: RA Bölck

- pdf-Anhänge:
- Vollmacht
- Antrag v. 9.6.2020
- Bescheid v. 15.7.2020

Klage

des Herrn Markus Mähler, [REDACTED]

Kläger (Kl.)

ProzBevollm: Rechtsanwalt Bölck, siehe die Vollmacht v. 16.8.2020

gegen

das Land Brandenburg, Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107,
14473 Potsdam,
Beklagter (Bekl.)

mit folgendem Antrag:

Der Bekl. wird verurteilt, dem Kl. Zugang zu der folgenden Information zu gewähren: Zusendung einer Kopie / einer pdf-Datei der Ergebnisniederschrift betr. die Sitzung am 21.2.2018 mit den Rundfunkreferenten der Länder im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rundfunkbeitrag“ auf Einladung der Nds. StKzl in den Räumen des Nds. InnenMin, wo der Justiziar des SWR (Dr. Eicher) die Teilnehmenden darüber informierte, dass es bei den LRdfAnstalten ein übliches Vf. sei, dass Bescheide vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden und er den Ländern die Schaffung eines neuen § 10 a RBStV empfahl.

per Email an
Mdt. am:
18. AUG. 2020

Begründung:

Mit Antrag v. 9.6.2020 (siehe die angehängte Datei) beantragte der Kl. den Zugang zu der im Klageantrag genannten Info. Dieses lehnte der Bekl. m. Besch. v. 15.7.2020 unter Bezugnahme auf § 4 (1) Nr. 3 AIG ab (siehe die angehängte Datei).

Die Ablehng. ist rechtswidrig. Der Kl. hat nach § 1 AIG einen Anspruch auf die begehrte Info.

Der AblehnGrd des § 4 (1) Nr. 3 AIG liegt nicht vor.

Nach § 4 (1) Nr. 3 AIG darf der InfoZugang nur dann abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht.

Es ist für jedermann sofort offensichtlich, dass keine Beratungen der Landesregierung mehr bzgl. der Schaffung eines neuen § 10 a RBStV stattfinden, da diese **Beratungen** bereits in dem Zeitpunkt **abgeschlossen** waren, als die Landeregierung den Gesetzgebungsvorschlag zur Schaffung des neuen § 10 a RBStV in den Landtag einbrachte. Denn zu diesem Zeitpunkt der Einbringung in den Landtag waren es keine regierungsseitigen Beratungen mehr, sondern parlamentarische Beratungen. Seit dem Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzgebungsvorhabens für den neuen § 10 a RBStV in den Landtag sind die regierungsseitigen Beratungen zu diesem Thema ein Ereignis der Vergangenheit - d.h. Geschichte.

Rechtsanwalt Thorsten Böck

11.8.2020
PM
bet